



**Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes
der Versicherungsmakler**

Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28, 1010 Wien
Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0028-15-8

= RSS-E 26/15

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner und die Beisitzer Akad. Vkm. Hansjörg Matzer, Herbert Schmaranzer, KR Dr. Elisabeth Schörg und Peter Huhndorf unter Anwesenheit des Schriftführers Mag. Christian Wetzelberger in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 10. September 2015 in der Schlichtungssache [REDACTED]

[REDACTED] vertreten durch [REDACTED]

[REDACTED] gegen [REDACTED]

[REDACTED] beschlossen:

Der Antrag, der antragsgegnerischen Versicherung die Zahlung von € 25.000,-- aus der Lebensversicherung zur Polizzennr. [REDACTED] zu empfehlen, wird abgewiesen.

Begründung:

Die Antragstellerin ist Alleinerbin der am 20.9.2013 verstorbenen Versicherungsnehmerin [REDACTED]. Diese hat per 1.4.2002 bei der antragsgegnerischen Versicherung eine Lebensversicherung mit einer Laufzeit von 12 Jahren zur (nunmehrigen) Polizzennr. [REDACTED] abgeschlossen. Die Einmalprämie betrug € 75.000,--, als Versicherungsleistung waren bei Erleben € 102.819,28 (samt der Möglichkeit der Verrentung) bzw. bei Ableben € 67.761,54, jeweils zuzüglich einer allfälligen Gewinnbeteiligung, vereinbart.

Die Antragstellerin als Alleinerbin nach der Versicherungsnehmerin bzw. als bezugsberechtigte Person erhielt inkl. Gewinnbeteiligung € 74.940,70. Darüber hinaus begehrte sie von der antragsgegnerischen Versicherung die Differenz zum Rückkaufswert, der nach 11 Jahren laut Fassung der Polizze vom 30.5.2012 bereits € 98.977,98 betrug und zwischenzeitlich weiter gestiegen sein sollte.

Die Antragsgegnerin lehnte eine weitere Zahlung unter Hinweis auf die vertraglich getroffenen Vereinbarungen ab.

Die Antragstellerin wiederholte ihr Begehren bei der Finanzmarktaufsicht und beim ORF. Aus der Stellungnahme der FMA GZ [REDACTED] wird als für die Lösung des Streitfalles relevant auszugsweise Folgendes hervorgehoben:

"(...) In der Praxis sind auch schon in der Vergangenheit bei der Erlebensversicherung und der Rentenversicherung mit Prämienrückgewähr Fälle aufgetreten, in denen der bei Kündigung ausbezahlte Rückkaufswert gegen Ende der Laufzeit höher war als die Todesfalleistung.

Grundsätzlich gibt es drei Varianten der Bemessung des Rückkaufswertes bei aufgeschobenen Renten, die in den Geschäftsplänen vorgesehen sind:

- der Rückkaufswert wird mit der Ablebensleistung begrenzt***
- der Rückkaufswert entspricht dem Zeitwert der Deckungsrückstellung abzüglich Rückkaufsabschlag***
- der die Todesfalleistung übersteigende Teil der Deckungsrückstellung wird bis zu Laufzeitende aufgeschoben***
- die FMA akzeptiert auch die sogenannte Maximumsformel, diese ist nicht praxisrelevant***

Nach Ansicht der FMA sollte jedoch der bei der Kündigung ausbezahlte Rückkaufswert nicht höher als die Todesfalleistung sein. Andernfalls könnte die berechtigte

Erwartung des Versicherungsnehmers, dass die Versicherungsleistung bei Vertragsbeendigung durch Tod nicht geringer ist als bei Vertragsbeendigung durch Kündigung, enttäuscht werden. Diese Erwartungen werden dann nicht enttäuscht, wenn gewährleistet ist, dass die Todesfalleistung auch gegen Ende der Laufzeit zumindest gleich hoch ist wie der Rückkaufswert (Zeitwert der Versicherung nach § 176 Abs 3 VersVG). In Deutschland findet sich eine Lösung für diese Problematik in § 169 Abs 2 VVG.

Die FMA weist jedoch darauf hin, dass im Streitfall über die zivilrechtliche Zulässigkeit einer solchen Vorgehensweise ein ordentliches Zivilgericht zu entscheiden hätte, das an die Rechtsansicht der FMA nicht gebunden ist.(...)"

Die Antragstellerin beehrte mit Schlichtungsantrag vom 24.6.2015, der antragsgegnerischen Versicherung die Zahlung von € 25.000,-- zu empfehlen.

Die Antragsgegnerin verwies in ihrer Stellungnahme vom 3.8.2015 auf die umfangreiche Vorkorrespondenz und führte weiters aus:

"(...)wurde für den Ablebensfall die Leistung in Höhe von € 67.761,54 zzgl. der bis dahin erworbenen Gewinnbeteiligung ausbedungen. Dies wurde in den Vorschlags- und Antragsdokumenten vereinbart und in der Versicherungspolizze dokumentiert. Die Leistung wurde demnach gemäß den vereinbarten Vertragsgrundlagen und dem Tarif, der dem Vertrag zugrunde liegt, ausbezahlt. Dieser wurde der Versicherungsaufsichtsbehörde (Österreichische Finanzmarktaufsicht - FMA) übermittelt und darf nicht mehr einseitig verändert werden. Die von unserem Unternehmen erbrachte Versicherungsleistung entspricht demnach den tariflichen Grundsätzen.

Da es sich bei gegenständlichem Versicherungsvertrag um eine reine Erlebensversicherung handelt, die ausschließlich der Veranlagung von Kapital für den Erlebensfall (=Vertragablauf) dient, besteht die vereinbarte Leistung im Ablebensfall aus der Prämienrückgewähr (=eingezahlte Prämie abzüglich Versicherungssteuer und Kosten) zuzüglich der bis dahin erworbenen Gewinnbeteiligung. Eine derartige Vereinbarung ist bei Erlebensversicherungen üblich.

Im Schreiben der FMA vom 16.1.2015 wurde auf den Rückkaufswert Bezug genommen, nicht aber auf die Ablebensleistung. Dabei wird die in unserem Geschäftsplan festgelegte Art der Berechnung des Rückkaufswertes als eine gängige Variante aufgezählt. Der Rückkaufswert spielt jedoch in diesem Fall keine Rolle, da der Versicherungsfall Ableben eingetreten ist und somit keine vorzeitige Vertragsauflösung durch den Versicherungsnehmer (= Rückkauf des Vertrages) stattgefunden hat. (...)"

In rechtlicher Hinsicht folgt:

Gemäß § 879 Abs 1 ABGB ist ein Vertrag, der gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten verstößt, nichtig.

In der Rechtsprechung wurde unter anderem ausgesprochen, dass Sittenwidrigkeit nur dann angenommen werden kann, wenn die Interessenabwägung eine grobe Verletzung rechtlich geschützter Interessen oder bei Interessenkollision ein grobes Missverhältnis zwischen den durch die Handlung verletzten und den durch sie geförderten Interessen ergibt (vgl etwa 5 Ob 185/98m).

Für die Beurteilung der Sittenwidrigkeit eines Rechtsgeschäftes ist das Gesamtbild entscheidend, der sich aus

Inhalt, Zweck, Beweggrund und Begleitumständen des Rechtsgeschäftes ergibt.

Auszugehen ist davon, dass der Versicherungsvertrag gemäß § 1269 ABGB ein Glücksvertrag ist. Ein solcher Glücksvertrag widerspricht etwa dann den guten Sitten, wenn die Hoffnung des noch ungewissen Vorteils nur ganz einseitig zugunsten eines Vertragsteiles gegeben ist. Sittenwidrige Äquivalenzstörungen sind auch bei Verträgen mit Glückscharkater möglich, doch müssen besondere Umstände vorliegen, um eine solche Störung annehmen zu können (vgl. Dittrich/Tades, ABGB³⁶ 2003, § 879 E 64, 65). Es wurde unter anderem ausgesprochen, dass dadurch, dass nicht jeder Versicherte eine seiner Beitragsleistung entsprechende Versicherungsleistung erhält, eine Sittenwidrigkeit nicht begründet wird (vgl. aaO E 396).

Wendet man diese Kriterien auf den vorliegenden Sachverhalt an, dann kann die Schlichtungskommission eine Sittenwidrigkeit des abgeschlossenen Lebensversicherungsvertrages, insbesondere der angebotenen Ablebensleistung, nicht erblicken. Für die verstorbene Versicherungsnehmerin war klar erkennbar, welcher Betrag an die Bezugsberechtigte bzw. die Erben gehen soll.

Wie die Antragsgegnerin zutreffend ausführt, ist es ein bestimmendes Element dieses Tarifes, dass die Erlebensleistung zu Gunsten der Ablebensleistung erhöht ist. Eine Äquivalenzstörung zwischen der einbezahlten Prämie und der der Versicherungsnehmerin versprochenen Leistung ist nicht zu erblicken.

Soweit die FMA in ihrer Stellungnahme die Rechtsmeinung äußert, dass der bei Kündigung ausbezahlte Rückkaufswert nicht höher als die Todesfalleistung sein sollte, weil ansonsten berechnete Erwartungen des Versicherungsnehmers enttäuscht werden könnten, ist dieser Ansicht entgegenzuhalten, dass der

gewählte Tarif den Vertragswillen der Versicherungsnehmerin konkretisierte, zu Lebzeiten eine bessere Absicherung für das Alter zu erreichen. In der der Polizza angeschlossenen Rückkaufswerttabelle sind die jeweiligen Rückkaufswerte, die jeweils höher sind als die versprochene Todesfalleistung, angeführt. Dies unterstreicht den Vertragswillen der Versicherungsnehmerin nach einer entsprechenden Absicherung für das Alter, auch wenn bereits vor Ablauf des Vertrages ein finanzieller Bedarf gegeben sein sollte.

Insofern in der Stellungnahme der FMA auf § 169 Abs 2 dVVG verwiesen wird, ist darauf hinzuweisen, dass sich der österreichische Gesetzgeber eine derartige oder ähnliche Norm im österreichischen Versicherungsvertragsrecht bislang nicht beschlossen hat.

Die Frage der Sittenwidrigkeit der gegenständlichen Lebensversicherung war daher im Sinne der dargelegten Kriterien der österreichischen Judikatur zu beurteilen und zu verneinen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 10. September 2015